

**Regelung
über die Zahlung von Honoraren, Fahrt-, Reise- und Übernachtungskosten
der Kreisvolkshochschule (KVHS) Verden
vom 01.08.2024**

Der Kreistag des Landkreises Verden hat auf Grund der §§ 10 Abs. 1 und 58 Abs. 1 Ziff. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in seiner Sitzung vom 21.06.2024 folgende Regelung getroffen, die die themengleiche Regelung, die zum 01.11.2022 Wirksamkeit erlangt hat, ersetzt:

**§ 1
Vertragliche Vereinbarungen**

Mit den neben- und freiberuflichen Dozentinnen und Dozenten werden Dienstverträge ohne persönliche Abhängigkeit des Dienstleistenden (§ 611 ff. BGB) abgeschlossen. Die Honorare und Nebenleistungen werden schriftlich vereinbart.

**§ 2
Honorare**

- (1) Die Honorare betragen ab 01.08.2024 pro Unterrichtsstunde (= 45 Minuten) 25,00 €. Wird von diesem Stundensatz abgewichen, sind die Gebühren pro Unterrichtsstunde entsprechend anzupassen. Es gilt der Grundsatz der Kostendeckung.
- (2) Die KVHS kann höhere Honorare vereinbaren. Dies gilt z. B. für Kompaktseminare, lern-intensive Kurse, Kurse, die mit dem Erwerb eines Abschlusses enden, für qualitativ besonders ausgewiesene Lehrgänge sowie für alle Fälle, in denen der Kostenträger aufgrund entsprechender bundes- oder landesrechtlicher Bestimmungen einen anderen Kostensatz vorgibt. Die Gebühr pro Unterrichtsstunde ist entsprechend anzupassen.
- (3) Aus pädagogischen Gründen kann im Sonderfall eine Doppelbesetzung eines Kurses erfolgen. Auch hier ist der Grundsatz der Kostendeckung nachzuweisen.
- (4) Honorare für Studienreisen und Exkursionen werden nach Art und Umfang im Einzelfall ausgehandelt. Sie sind Bestandteil der Gesamtkalkulation.
- (5) Für Einzelveranstaltungen kann ein Honorar bis 350,00 € gezahlt werden. Abweichungen bedürfen der Zustimmung durch die Leitung der KVHS.

**§ 3
Fahrtkosten, Reisekosten, Übernachtungskosten**

- (1) Sofern keine andere Regelung getroffen wird, werden den Dozentinnen/den Dozenten Fahrtkosten vom Wohnort zum Unterrichtsort ab 5 km und maximal 40 km einfache Wegstrecke erstattet. Hier gelten die Sätze des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung (zurzeit 0,30 € pro gefahrenem km für PKW, Fahrkarte 2. Klasse mit dem ÖPNV/SPNV/Personenfernverkehr, bei Einschlägigkeit VBN-Tarife).
- (2) Liegt der Honorarsatz über 40,00 € pro Unterrichtsstunde, werden keine Fahrtkosten erstattet.
- (3) Erforderliche Übernachtungskosten werden in Höhe der tatsächlichen Ausgaben erstattet, jedoch maximal in Höhe der niedersächsischen Reisekostenverordnung (zurzeit 80,00 € pro Übernachtung).

§ 4

Entgelt für geleistete Dienste durch Externe

- (1) Für Hausmeisterdienste an nicht kreiseigenen Schulen beträgt die Entschädigung mindestens 5,20 € pro Abend. Ab sechs Kursen pro Abend beträgt das Entgelt für jeden Kurs 1,10 €. Die Entschädigung wird den Städten und Gemeinden auf Antrag ausgezahlt. Die Weitergabe an die Hausmeister erfolgt im Rahmen der Lohnzahlung.
- (2) Für den Kartenverkauf bei Einzelveranstaltungen wird eine vorher zu vereinbarende Pauschale gezahlt. Darin sind Fahrtkosten inkludiert.
- (3) Für die Vorbereitung und den Arbeitseinsatz bei Sonderveranstaltungen oder sonstige besondere Dienste durch Einzelpersonen (z. B. Gästebetreuung oder Tag der offenen Tür) kann eine vorher zu vereinbarende Pauschale gezahlt werden. Entstehende Fahrtkosten können entsprechend § 3 gesondert abgerechnet werden.

§ 5

Kostenbeteiligung bei Fortbildungen

Eine Kostenbeteiligung für Fortbildungen der Dozentinnen und Dozenten bedarf der Zustimmung durch die Leitung der KVHS. Die Leitung der KVHS kann die Entscheidung an Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der KVHS delegieren.

§ 6

Fachkonferenzen

Für von der KVHS veranlasste Fachkonferenzen wird pauschal ein Entgelt in Höhe einer Unterrichtsstunde (nach § 2 Abs. 1) sowie die entstandenen Fahrtkosten (gemäß § 3) gezahlt.

§ 7

Inkrafttreten

Die Regelung gilt ab 01.08.2024 und ersetzt die Regelung der KVHS Verden in der Fassung vom 01.11.2022

Verden (Aller), 10.07.2024

Landkreis Verden
Der Landrat
In Vertretung

gez. Tryta